

Protokoll

über die Leutnantsprüfung vom 24.
August 1921.

Ausserordentlich sind alle Abgeordneten und
Bürgermeister der Stadt als Vertreter der
Bürger.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird
verlesen und nach einem kurzen Besprechungs-
ausgang.

Nun folgt die Ausfertigung der einzigen
Gegenstands der heutigen Sitzung.

Die neue Ausfertigung.

Der Präsident des Ausschusses bemerkt
nichts, die Sache sei im Prinzip
in Ordnung nicht öffentliche Sitzung
besucht werden. Die in der
Kommission sei sich einig
sein. Es sei die Sache selbst die
einzelnen Artikel nicht mehr, sondern
sich die Zeit der Artikel, die
für die Abgeordneten sein Wunsch
werden.

In Artikel 3 wird von Abg. Hoffmann
auf einen Dienstleister hingewiesen:
Vormerkung statt richtig Vormerkung.
In Artikel 10 findet Dr. Nigg Folgendes.
Der Bürgermeister möchte lieber nicht
ändern, der Satz sei die alte Aus-
fertigung für die Bürger, also für
60 Jahre alt. Dr. Nigg stellt zum Art. 10
den Zusatzentwurf: "für diese Maßnahme"

bedarf der vorstehenden Zustimmung des
Landesparlamentes." Der Antrag ersucht nun 7
Wörter und ist selbst unvollständig. Im
Art. 11 wird auf Antrag Professor Pfister
das Wort "Kontingenz" in "Kontin-
genz" umgewandelt. Im Art. 14 will
Führer Dörfel das Wort "gesetzliche" in
"gesetzlich" ändern, zieht aber die An-
regung zurück, da der Artikel 18 für
Luzerner nicht gilt.

Der Artikel 16 ersucht im wesentlichen
folgende Fassung: "Das Gesetz über die
Einkommensteuer der Kantone Luzern,
unter der Aufsicht des Kantonsrates."
Führer Dr. Nigg bemerkt hierzu: Dieser
Artikel habe das Ziel, die Einkommen-
steuer zu ändern. Nach dem vorliegenden
Text wird die Einkommensteuer
mit besserem Wissen und Gewissen
mit dieser Fassung angenommen.
Artikel 16 wird für den Kanton
Luzern einstimmig angenommen. Auf An-
trag Führer Dörfel wird im Art. 18
das Wort "Einkommen" in "Einkünfte"
abgeändert.

Im Art. 19 wird auf Antrag des
Landesparlamentes das Wort "Kantons-
parlament" in "Landesparlament"
abgeändert. Im Art. 20 wird
auf Antrag des Landesparlamentes
das Wort "Landesparlament" in
"Landesparlament" abgeändert.

Führer Dörfel bemerkt für Art. 26 folgende
Fassung: "Das Gesetz über die
Einkommensteuer der Kantone Luzern,
unter der Aufsicht des Kantonsrates."
Dieser Artikel wird einstimmig
angenommen. Im

Artikel 27 wird die Wortfassung „berufungsmäßig“ statt richtig, „berufungsmäßig“ berufensmäßig und unvollständig.

Dem Art. 28 wünscht Herr Bischof eine Zusicherung des Fortschritts von Gütern. Er wünscht die Kirche wieder aus dem uninteressanten und feigen, in seinen Augen bekannten die Substanz der weltlichen Güter. In ganz Europa haben sich alle, wenn es sich handelt um die Begründung der Bauwerke, ihre bei der Anweisung willkürlich, er wolle die Kirche vor die Finanzkommission bringen zur Prüfung eines Gesetzes. Auf Antrag d. Laik bezieht der letzte Absatz des Artikels 32 wie folgt: „Unabhängig von den verschiedenen missgünstigen Urteilen haben die Kommission etc.“ d. H. die Kommission beabsichtigt, dass die Kommission nicht nur eine soll, sondern der Art, „unabhängig von den“ der zweite Absatz des Art. 37 lautet folgende Fassung: „Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche und genießt als solche den vollen Schutz des Staates etc.“

Art. 37 wird so missverständlich umgewandelt. Der zweite Satz des Artikels 38 wird so formuliert: „Die Verwaltung der Kirchengüter in der Bischofsdiözese wird durch ein besonderes Gesetz geregelt; vor dessen Vollendung ist der Finanzverwaltung mit der kirchlichen Kirche zu gelangen.“ Der Art. 38 wird in dieser Form missverständlich umgewandelt. Auf Antrag d. Laik wird im Art. 43 nach „Kasse“ eingefügt, oder

sollen das Volk dem Landtage fortgesetzt
 können. Der Zusätzvertrag zu Art. 48 lautet:
 Art. 49: „Weder durch gleichen Bescheidungen
 noch in vorstehendem Absatze können
 600 unvollberechtigte Landtagsbürger oder 4
 Gemeinden durch Gemeinderatsentscheidungs-
 beschlüsse dem Volk über die Bestimmung über die
 Auflösung des Landtages unzulässig
 bestimmt werden. Im Art. 86
 wird im neuen Absatze der Satz nach dem
 Willkür als unzulässig gestrichen.
 Im Art. 101 sprechen der Reg.-Rat, Räte,
 Richter, Dr. Hegg, Dr. Lutz. Im neuen Absatze
 heißt der Zusatz nun: „dass der Sitz des
 Landes bestimmt wird.“ Im Art. 102 wird
 ersetzt für die Mitglieder gesetzt.
 Im Art. 108 werden die Worte „mit Ausnahme
 von der Oberrhen Jurisdiktion“ gestrichen.
 Im Art. 110 wird unter b) nach dem Worte
 Gemeinderatswegen „und Gemeindeverwaltung“
 eingefügt. Im Art. 114 lautet der Satz:
 „Der Reg.-Rat beschließt die Regierung; der ge-
 rechtswertige Landtag bleibt bis zur Ein-
 setzung des Landes im Amt.“ Dieser Absatz wird
 nunmehr:

Geändert ließ der Präsident über die
 ganze Verfassung abstimmen, indem er
 die Abgeordneten ersuchte, wenn dafür
 sei, möge sie vom Tische aufstehen. Alle
 aufstehen sie und so wurde die neue
 Verfassung einstimmig angenommen.
 Der Reg.-Rat hat jetzt heißt dem
 Landtage im Namen des Fürsten dem

6
verlet und mit geduldet das Unvermögen,
dass ein Mitglied des Fürstlichen Hofes,
Prinz Ludwig senior, die Finanzierung ein-
gesehen habe. Der Fürstliche Hof hat
sich dem Verlangen nicht. Wenn wir nicht
nirgend etwas finden, so habe das die
Güter nicht sein, weil wir keine von
sicheren Maßnahmen haben. Der
Hof hat nicht gegeben dem Fürsten, der
und so viele Maßnahmen eingeworfen
haben. Wir dem Professor gegeben sind.
Wir wollen von unserm neuen Hofes-
sierung einen ähnlichen Gebrauch aus-
sagen. So sollte, dass keine durchführt die
Anleitung nicht mit unserm Land im-
der der neuen Hofesierung einblühen.
Sicherlich bringt der Fürstliche Hof ein Ver-
fahren so wie dem Fürsten sind, die Ab-
geordneten stimmen alle beigestimmt
mit ein.

Der Obg. Hof hat beabsichtigt sicherlich ein
Fugabensitz-Abgeordneten im dem Fürsten
und die Mitteilung an Hofes selber,
dass die Hofesierung einstimmt einzu-
nehmen werden sei.

Genau ist es der Hofesierung.

Johann Wahlenberg,
Hofesierung.

In der Sitzung vom 17/9 21 genehmigt.
Fried. Wahlenberg.

~~17/9 1921~~
~~nr 42 Landtag~~

Landtagsakten 1921

e-archiv.it